

**Landratsamt Mittelsachsen**  
**Geschäftsstelle Kreistag**  
**Frauensteiner Straße 43**  
**09599 Freiberg**

## Schriftliche Anfrage an den Landrat gem. § 24 Abs. 6 SächsLKro i.V.m. § 21 Geschäftsordnung (GO)

Sehr geehrter Herr Landrat,

als Kreisrat wende ich mich mit folgender Anfrage an Sie, da die Kommunalaufsicht beim Landkreis angesiedelt ist und ich Klärungsbedarf hinsichtlich der Auslegung und Durchsetzung des Minderheitenrechts nach § 36 Abs. 3 SächsGemO sehe.

### Sachverhalt (chronologische Darstellung):

1. 11.09.2025: Eingang des schriftlichen Minderheitenantrages von mehr als 1/5 der Stadträte gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO.
2. 26.09.2025: Der Bürgermeister legt verspätet zwei Termine fest: Sitzung am 06.10.2025 und Sitzung am 08.10.2025. 3. 06.10.2025.
3. Beide Sitzungen werden am 06.10.2025 – ca. 8 Stunden vor dem ersten Termin – abgesagt, ohne dass die Sitzung eröffnet wurde, die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde und das Minderheitenrecht zur Geltung kommen konnte. Die Kommunalaufsicht bestätigte zwar Rechtsverstöße, verzichtete aber auf Maßnahmen und berief sich auf „Opportunitätserwägungen“. Damit steht im Raum, dass das Minderheitenrecht faktisch ausgehebelt werden kann, ohne dass Konsequenzen folgen.

### Ich stelle dazu folgende Fragen:

1. Ist ein Bürgermeister rechtlich befugt, eine nach § 36 Abs. 3 SächsGemO einberufene Sitzung vorab abzusagen, ohne die Sitzung zu eröffnen und die Beschlussfähigkeit festzustellen?
2. Muss eine Sitzung nach § 36 Abs. 3 „unverzüglich“ durchgeführt werden, oder kann der Bürgermeister Terminierungen über mehrere Wochen hinweg wählen? Gibt es dafür Fristen oder Richtwerte aus Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis?
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten besitzt die Kommunalaufsicht, um sicherzustellen, dass Minderheitensitzungen tatsächlich stattfinden? (Dienstanweisung, Fristsetzung, Rechtsfolge bei wiederholtem Verstoß?)
4. Was passiert, wenn ein Bürgermeister wiederholt Sitzungen absagt und dadurch das Minderheitenrecht ins Leere läuft? Ab welchem Punkt handelt es sich um einen systematischen Rechtsverstoß?
5. Teilen Sie die Auffassung der Kommunalaufsicht, dass ein Rechtsverstoß keine Folgen haben muss, wenn „Opportunitätsgesichtspunkte“ dagegensprechen? Wenn ja: Nach welchen Kriterien wird „Opportunität“ beurteilt?
6. Wie stellt die Kommunalaufsicht sicher, dass sich ein solcher Vorgang nicht wiederholt und das Minderheitenrecht nicht von der Gutwilligkeit des Bürgermeisters abhängig ist?

7. Sieht die Kommunalaufsicht ein Problem darin, dass ein Minderheitenrecht faktisch wirkungslos wird, wenn ein Bürgermeister Sitzungen absagen kann, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen?
8. Die Kommunalaufsicht bestätigte einen Rechtsverstoß, verzichtete aber auf Maßnahmen unter Hinweis auf „Opportunitätserwägungen“. Nach welchen Kriterien wird entschieden, dass ein festgestellter Rechtsverstoß ohne Maßnahmen bleibt? Bedeutet das in der Praxis: Das Minderheitenrecht existiert nur, wenn der Bürgermeister es zulässt?

## Begründung der Anfrage

Das Minderheitenrecht nach § 36 Abs. 3 SächsGemO ist ein zentrales demokratisches Instrument. Es dient der Kontrolle der Exekutive und darf nicht durch Terminverschiebung oder Vorababsagen ausgehöhlt werden. Wenn Minderheitensitzungen abgesagt werden können, ohne dass es rechtliche Konsequenzen gibt, verliert § 36 Abs. 3 SächsGemO praktische Wirkung.

## Ich bitte um (bitte ankreuzen):



Mündliche Antwort, möglichst in folgender Gremiensitzung (Name und Datum):  
nächste Kreistagsitzung am 03.12.2025



Schriftliche Antwort

## Bei schriftlicher Antwort (Optionen nach § 21 Abs. 4 GO):



Diese Anfrage und die schriftliche Antwort sollen veröffentlicht werden.



Ich verzichte auf den Zugang der Antwort und verlange deren unmittelbare Veröffentlichung.

08.11.2025

Jürgen Stein

---

Datum

---

Unterschrift Fragesteller\*

\* Wird die Anfrage als E-Mail-Anhang eingereicht, reicht die Namenswiedergabe in der E-Mail.